



Merkblatt

Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen

Abteilung Gewässerschutz





1. Ausgangslage

Gewässer gestalten die Landschaft und sind wichtige Lebensräume für Tiere und Pflanzen. Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen verpflichten die Kantone, den Raumbedarf der Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung a.) der natürlichen Funktionen, b.) den Schutz vor Hochwasser und c.) die Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a Abs.1 Gewässerschutzgesetz, GSchG, SR 814.20). Dieser ‚Gewässerraum‘ ist soweit möglich von Anlagen frei zu halten und darf nur extensiv gestaltet und bewirtschaftet werden (Art. 41c ff. Gewässerschutzverordnung, GSchV, SR 814.201). Bis zur definitiven Festsetzung des Gewässerraums, der vom Kanton in einem kantonalen Nutzungsplan festgelegt wird, gelten die Übergangsbestimmungen der Gewässerschutzverordnung, die in diesem Merkblatt beschrieben werden. Der **Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen** kommt direkt zur Anwendung und kann auf dem [Geoportal des Kantons Basel-Stadt](#) eingesehen werden. Die bisherigen Abstandsvorschriften des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes (§ 45 BPG, SG 730.100) gelten nicht mehr.

2. Zweck des Merkblattes

Dieses Merkblatt richtet sich an die Bauverantwortlichen und ist eine Richtlinie für die Umsetzung von Bauvorhaben in Parzellen, durch welche Gewässer fließen, die an Gewässer angrenzen oder in der Nähe von Gewässern liegen.

3. Bauen im Gewässerraum

Der Gewässerraum ist grundsätzlich frei von neuen Anlagen zu halten¹. Als Anlagen gelten Wohngebäude, Gartenhäuschen, Geräteschuppen, Velounterstände, Sitzplätze, Terrassen, Strassen und Wege, unterirdische Bauten etc. Der Gewässerraum muss bei allen planungs- und baurechtlichen Verfahren berücksichtigt werden.

Neue Anlagen im Gewässerraum

Neue Anlagen im Gewässerraum sind nur unter folgenden Bedingungen bewilligungsfähig:

- **Im Gewässerraum dürfen nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden.** Als standortgebunden gelten Anlagen, welche aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der Verhältnisse am jeweiligen Standort zwingend innerhalb des Gewässerraums erstellt werden müssen (z. B. Brücken, Wasserkraftwerke, Fuss- und Wanderwege)².



¹ Art. 41c Abs. 1 GSchV

² Art. 41c Abs. 1 GSchV

Sofern keine überwiegenden Interessen (z. B. Naturwert des Gewässers, Hochwasserschutz, Naturschutz) entgegenstehen, können ausserdem folgende Anlagen bewilligt werden:

- Zonenkonforme Anlagen in dicht überbauten Gebieten³.
- Zonenkonforme Anlagen ausserhalb von dicht überbauten Gebieten auf einzelnen unüberbauten Parzellen innerhalb einer Reihe von mehreren überbauten Parzellen.
- Standortgebundene Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen.
- Kleinanlagen, die der Gewässernutzung im privaten Interesse dienen (z. B. Stege, Treppenzugang etc.)

In all diesen Fällen muss von der zuständigen Behörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens eine Interessenabwägung durchgeführt werden. Bewilligungen werden nur in Ausnahmefällen erteilt.

Bei Fragen zu Bauvorhaben im Gewässerraum kontaktieren Sie bitte das Amt für Umwelt und Energie des Kantons Basel-Stadt.

Bestandesschutz für bestehende Anlagen

Bestehende rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand geschützt⁴. Zulässige bauliche Massnahmen an den Anlagen umfassen Unterhalts- und kleinere Renovationsarbeiten. Innerhalb der Bauzone dürfen diese auch umgebaut, erweitert und anders genutzt werden, wenn dadurch nicht stärker von geltendem Recht abgewichen oder gegen öffentliche und nachbarliche Interessen verstossen wird als bisher⁵. Informieren Sie sich dazu bei der zuständigen Baubehörde.

Massnahmen gegen Ufererosion

Ufererosionen sind von den Anstössern zu tolerieren. Massnahmen gegen die Ufererosion sind nur zulässig, wenn sie für den Hochwasserschutz oder zur Verhinderung eines unverhältnismässigen Verlustes an landwirtschaftlicher Nutzfläche erforderlich sind⁶. Bei Schäden am natürlichen Ufer oder an Uferverbauungen sind das Tiefbauamt oder das Amt für Umwelt und Energie zu informieren. Bauliche Massnahmen zum Schutz vor Ufererosionen sind melde- und fallweise baubewilligungspflichtig.



³ Als dicht überbautes Gebiet gilt mit wenigen Ausnahmen das Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan der Gemeinden.

⁴ Art. 41c Abs. 2 GSchV

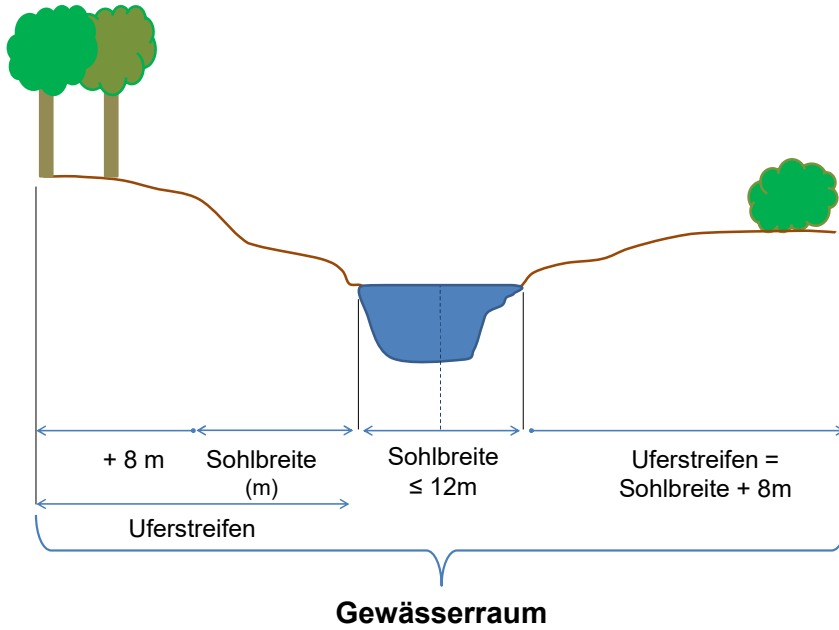
⁵ § 77 Kantonales Bau- und Planungsgesetz BPG, SG 730.100

⁶ Art. 41c Abs. 5, GSchV

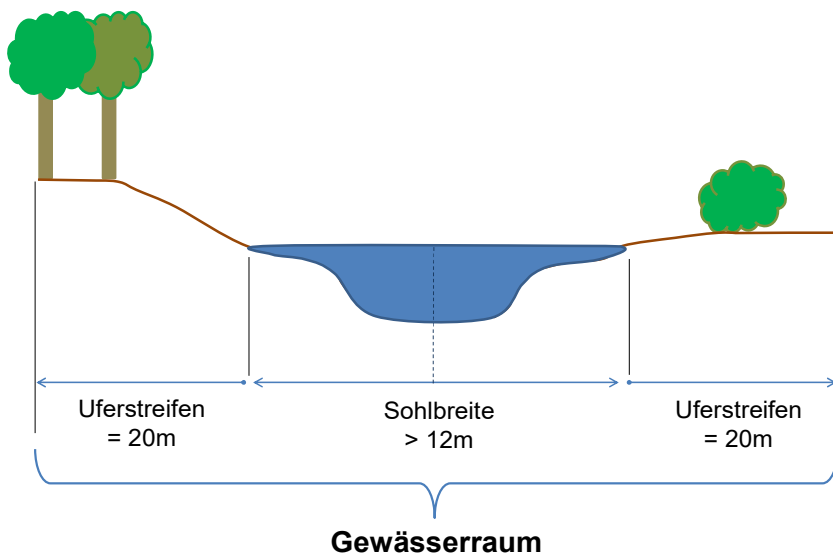
4. Bemessung des Gewässerraums nach Übergangsbestimmungen

Der Gewässerraum nach Übergangsbestimmungen verläuft als Korridor mittig über der Gewässerachse und setzt sich zusammen aus der Gewässersohle (Gerinnesohle) und einem beidseitigen Uferstreifen. Die Gerinnesohlebreite entspricht der bei mittlerem Wasserstand der von Wasser überdeckten Landoberfläche.

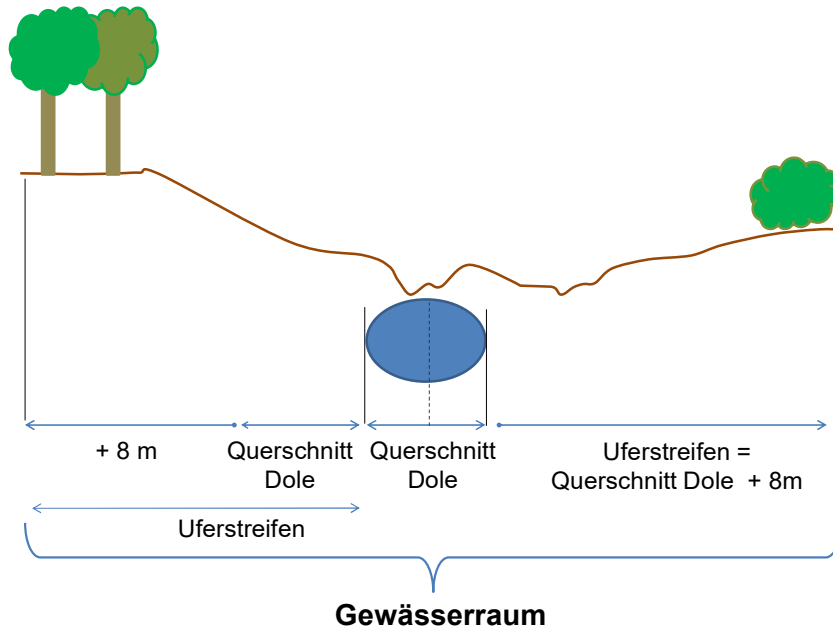
Offene Fließgewässer, Gerinnesohlebreite $\leq 12\text{m}$



Offene Fließgewässer, Gerinnesohlebreite $> 12\text{m}$



Eingedolte Gewässer



5. Auskünfte

Amt für Umwelt und Energie
Fachstelle Oberflächengewässer
Spiegelgasse 15
4001 Basel
Tel.: 061 267 08 00
E-Mail: aue@bs.ch
www.aue.bs.ch